

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 84

DIENSTAG, DEN 28. OKTOBER

2014

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzungen der Bürgerschaft	1993	Öffentliche Zustellung	1995
Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans	1993	Öffentliche Zustellung	1995
Herstellung und Ausbau von Erschließungsanlagen in den Stadtteilen Eißendorf, Heimfeld, Allermöhe, Sinstorf, Nienstedten, Bramfeld	1993	Widmung einer Wegefläche in der Straße Lawaetzweg	1995
Änderung von Wochenmärkten	1994	Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Dirigieren (Orchester) an der Hochschule für Musik und Theater	1996

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzungen der Bürgerschaft

Die nächsten Sitzungen der Bürgerschaft finden am Mittwoch, dem 5. November 2014, um 15.00 Uhr und am Donnerstag, dem 6. November 2014, um 15.00 Uhr statt.

Hamburg, den 28. Oktober 2014

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 1993

Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), für den Geltungsbereich östlich der Vogt-Kölln-Straße, westlich der Stellingener Schweiz und nördlich Gazellenkamp im Stadtteil Stellingen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) den Flächennutzungsplan zu ändern (Aufstellungsbeschluss F 3/14).

Eine Karte zum Aufstellungsbeschluss, in der das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung farbig angelegt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Eimsbüttel während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit dem Symbol „Einrichtung für Forschung und Lehre“ und „Wohnbauflächen“ dar. Der Standort für Forschung und Lehre wird an dieser Stelle aufgegeben. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachnutzung durch Sport- und Gewerbeflächen geschaffen werden. Es ist deshalb vorgese-

hen, im Flächennutzungsplan die „Flächen für den Gemeinbedarf“ und „Wohnbauflächen“ durch „Grünflächen“ und durch „Gewerbliche Bauflächen“ zu ersetzen. Das Symbol „Einrichtung für Forschung und Lehre“ entfällt.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 7,5 ha.

Hamburg, den 28. Juli 2014

Der Senat

Amtl. Anz. S. 1993

Herstellung und Ausbau von Erschließungsanlagen in den Stadtteilen Eißendorf, Heimfeld, Allermöhe, Sinstorf, Nienstedten, Bramfeld

I.

Endgültige Herstellung:

Nach § 49 Absatz 5 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 73), wird bekannt gemacht:

Die nachstehend aufgeführten Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt worden:

Lfd. Nr. Bezeichnung der Erschließungsanlagen

- Am Klein Flottbeker Bahnhof von Jürgensallee bis Kehre einschließlich Weg von Am Klein Flottbeker Bahnhof bis zur S-Bahn-Unterführung zur Ohnhorststraße

- 2 Speckshörn
von Fleestedter Straße bis Landesgrenze
- 3 Felix-Jud-Ring
von Walter-Rudolphi-Weg bis Von-Scheliha-Straße
einschließlich sechs nach Südwesten bzw. Süden
abzweigenden Stichstraßen zwischen Hausnummer 70
und Hausnummer 282 sowie fünf nach Südosten
abzweigenden Stichstraßen zwischen Hausnummer 330
und Hausnummer 466 und einer nach Nordwesten
abzweigenden Stichstraße bei Hausnummer 349
- 4 Göhlbachtal
von Göhlbachtal 80 ausschließlich bis Göhlbachtal 91
einschließlich
- 5 Gildering
von Homannstraße nach Nordosten abzweigende
Stichstraße bis quadratische Ringstraße einschließlich
- 6 Albert-Schäfer-Weg
von der gegenüberliegenden Seite des Metzendorfer
Wegs 38 abzweigende Stichstraße bis Wendeplatz
vor Albert-Schäfer-Weg 19/36 einschließlich sowie die
bei Albert-Schäfer-Weg 18,19 und 36 abzweigenden
befahrbaren Wege einschließlich

II.

Berichtigung:

Folgende Bekanntmachung wird berichtigt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Erschließungsanlage
1	Die Bekanntmachung vom 15. August 2014 (Amtl. Anz. Nr. 64 S. 1511, 1512) unter III., laufende Nummer 1, muss richtig lauten: Kostenspaltung: Nach § 48 Nummern 1 bis 6 des Hamburgischen Wege- gesetzes in der Fassung des 18. Änderungsgesetzes wer- den folgende Erschließungsanlagen im Wege der Kos- tenspaltung abgerechnet:
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Erschließungsanlagen
1	Heukoppel von Schlagboom bis Fahrenkrön Maßnahmen: § 48 Nummer 2: Herstellung der Fahrbahn § 48 Nummer 3: Herstellung der Nebenflächen § 48 Nummer 5: Herstellung der Beleuchtung § 48 Nummer 6: Herstellung der Entwässerungs- einrichtungen

Die Bekanntmachung ist auch unter
www.hamburg.de/fb/anliegerbeitraege einzusehen.

Hamburg, den 28. Oktober 2014

Die Finanzbehörde Amtl. Anz. S. 1993

Änderung von Wochenmärkten

Auf Grund von § 69 b der Gewerbeordnung vom 22. Fe-
bruar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 11. August
2014 (BGBl. I S. 1348, 1360), wird bekannt gegeben:

1.

Am Dienstag, dem 23. Dezember 2014, finden folgende
Wochenmärkte statt:

Hamm, Bei der Vogelstange 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Billstedt, Möllner Landstraße . . . 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Finkenwerder, Finksweg 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Wilhelmsburg,
Berta-Kröger-Platz 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Ottensen, Spritzenplatz 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Blankenese,
Blankeneser Bahnhofstraße 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Harvestehude, Isestraße 8.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Eidelstedt, Alte Elbgaustraße . . . 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Schnelsen, Wählingsallee 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Winterhude, Goldbekufer 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Uhlenhorst, Immenhof 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Barmbek-Nord, Wiesendamm 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Barmbek-Nord, Hartzloh 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Langenhorn,
Langenhorner Markt 11.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Wandsbek, Quarree 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Ohlstedt, Brunschkrogweg 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Farmsten-Berne,
Berner Heerweg 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Bramfeld, Herthastraße 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Wellingsbüttel, Rolfinckstraße . . . 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Bergedorf, Chrysanderstraße 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Harburg,
Sand/Schloßmühlendamm 8.00 Uhr bis 13.30 Uhr.

2.

Am Mittwoch, dem 24. Dezember 2014 (Heiligabend),
finden folgende Wochenmärkte statt:

Neustadt, Großneumarkt 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Wilhelmsburg, Stübenplatz 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Rothenburgsort,
Rothenburgsorter Marktplatz 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Altona, Neue Große Bergstraße . . . 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Groß Flottbek,
Osdorfer Landstraße 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Eimsbüttel, Grundstraße 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Lokstedt, Grelckstraße 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Eidelstedt, Alte Elbgaustraße 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Harvestehude, Isestraße 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Niendorf, Tibarg 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Rotherbaum, Turmweg 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dulsberg, Straßburger Platz 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Fuhlsbüttel, Ratsmühlendamm 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Wandsbek, Quarree 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Sasel, Saseler Markt 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Volksdorf, Kattjahren/Halenreie . . . 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Rahlstedt,
Rahlstedter Bahnhofstraße 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Lohbrügge, Lohbrügger Markt 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Bergedorf-West,
Werner-Neben-Platz 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Harburg,
Sand/Schloßmühlendamm 8.00 Uhr bis 13.30 Uhr

3.

Am Donnerstag, dem 25. Dezember 2014 (1. Weihnachtsfeiertag), und am Freitag, dem 26. Dezember 2014 (2. Weihnachtsfeiertag), fallen alle Wochenmärkte aus.

4.

Am Dienstag, dem 30. Dezember 2014, finden folgende Wochenmärkte statt:

Hamm, Bei der Vogelstange	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Billstedt, Möllner Landstraße . . .	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Finkenwerder, Finksweg	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Wilhelmsburg, Berta-Kröger-Platz	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Ottensen, Spritzenplatz	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Blankenese, Blankeneser Bahnhofstraße	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Harvestehude, Isestraße	8.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Schnelsen, Wählingsallee	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Winterhude, Goldbekufer	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Uhlenhorst, Immenhof	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Barmbek-Nord, Wiesendamm . . .	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Barmbek-Nord, Hartzloh	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Langenhorn, Langenhorner Markt	11.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Wandsbek, Quarree	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Ohlstedt, Brunskrogweg	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Farmsen-Berne, Berner Heerweg . .	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Bramfeld, Herthastraße	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Wellingsbüttel, Rolfinckstraße . .	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Bergedorf, Chrysanderstraße . . .	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Harburg, Sand/Schloßmühlendamm	8.00 Uhr bis 13.30 Uhr

5.

Am Mittwoch, dem 31. Dezember 2014 (Silvester), finden folgende Wochenmärkte statt:

Neustadt, Großneumarkt	8.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Wilhelmsburg, Stübenplatz	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Rothenburgsort, Rothenburgsorter Marktplatz . . .	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Altona, Neue Große Bergstraße . .	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Groß Flottbek, Osdorfer Landstraße	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Eimsbüttel, Grundstraße	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Lokstedt, Grelckstraße	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Eidelstedt, Alte Elbgaustraße . . .	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Niendorf, Tibarg	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Rotherbaum, Turmweg	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dulsberg, Straßburger Platz	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Fuhlsbüttel, Ratsmühlendamm . .	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Wandsbek, Quarree	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Volksdorf, Kattjahren/Halenreie . .	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Rahlstedt, Rahlstedter Bahnhofstraße	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Sasel, Saseler Markt	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Lohbrügge, Lohbrügger Markt . .	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Harburg, Sand/Schloßmühlendamm	8.00 Uhr bis 13.30 Uhr

6.

Am Donnerstag, dem 1. Januar 2015 (Neujahr), fallen alle Wochenmärkte aus.

Hamburg, den 9. Oktober 2014

Die Bezirksämter

Amtl. Anz. S. 1994

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Milosz Potratz, zuletzt bekannte Anschrift: Rotenhäuser Straße 58, 21109 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 29. Oktober 2014 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Schreiben im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 214, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 12. November 2014 als bewirkt.

Hamburg, den 1. Oktober 2014

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1995

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Christian Sohler, zuletzt bekannte Anschrift: Haldesdorfer Straße 153 c, 22179 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 29. Oktober 2014 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Schreiben im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 209, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 12. November 2014 als bewirkt.

Hamburg, den 1. Oktober 2014

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1995

Widmung einer Wegefläche in der Straße Lawaetzweg

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Altona-Südwest, Ortsteil 203, eine etwa 331 m² große, in der Straße Lawaetzweg liegende Wegefläche (Flurstück 2493 teilweise) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 16. Oktober 2014

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1995

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Dirigieren (Orchester) an der Hochschule für Musik und Theater

Vom 15. Januar, 14. Mai und 11. Juni 2014

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 25. Februar, 27. Mai und 17. Juni 2014 die vom Hochschulsenat am 15. Januar, 14. Mai und 11. Juni 2014 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 in der Fassung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2013 S. 503, 527) beschlossene Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Dirigieren (Orchester) an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 15. Januar, 14. Mai und 11. Juni 2014 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt

I.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Dirigieren (im Folgenden: Master Dirigieren) mit dem Abschluss Master of Music der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule).

(2) Die Organisation der Prüfungen im Studiengang Dirigieren obliegt dem Studiendekanatsrat I der Hochschule.

(3) Der Studiendekanatsrat setzt für die in Absatz 2 genannten Aufgaben einen Fachgruppenausschuss ein. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Studiendekanatsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Fachgruppen.

§ 2

Studienberechtigung

Zum Studium im Master Dirigieren ist berechtigt, wer

1. ein abgeschlossenes Master-, Diplom- oder äquivalentes Studium im Hauptfach Dirigieren nachweisen kann,
2. die erforderliche künstlerische Eignung für den Master Dirigieren in einer Aufnahmeprüfung nachweisen kann.
3. Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (vgl. § 4).

§ 3

Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Studium im Master Dirigieren kann einmal jährlich zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule zu richten. Er muss bei der Hochschule jeweils spätestens am 1. April eingegangen sein.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem gegebenenfalls die bisherige künstlerische Tätigkeit hervorgehen soll,
2. eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des letzten Schulzeugnisses,
3. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers versehen ist,
4. gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen,

5. bei Studienbewerberinnen/Studienbewerbern aus nichtdeutschsprachigen Ländern amtlich beglaubigte Übersetzungen der eingereichten Unterlagen.

§ 4

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die konkreten Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 4 der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Aufnahmeprüfung

(1) In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin/der Bewerber das Studienziel erreichen kann; dazu wird überprüft, ob eine entwicklungsfähige, überdurchschnittliche Begabung vorliegt.

(2) Es findet ein zweistufiges Aufnahmeprüfungsverfahren statt. Zur zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung wird nur zugelassen, wer die erste Stufe bestanden hat.

(3) Die erste Stufe der Aufnahmeprüfung besteht aus einer Prüfung im Hauptfach Dirigieren (Dauer etwa 15 Minuten):

- J. Brahms: Sinfonie Nr. 3, 1. Satz,
- J. Brahms: Sinfonie Nr. 1, 4. Satz,
- D. Schostakowitsch: Sinfonie Nr. 9, 1. Satz.

Die Prüfung wird an zwei Klavieren abgenommen. Pianistinnen bzw. Pianisten stehen zur Verfügung.

(4) Die zweite Stufe der Aufnahmeprüfung umfasst folgende Prüfungsteile:

1. Vokale Korrepetition

1.1 wenn Klavier als Hauptinstrument gewählt ist:

- eine Opernszene am Klavier mit Markieren der Gesangsstimme nach Wahl (Dauer 15 Minuten),

1.2 wenn Orchesterinstrument als Hauptinstrument gewählt ist:

- eine Opernszene am Klavier mit Markieren der Gesangsstimme nach Wahl (Dauer 10 Minuten), und
- Solovortrag auf dem gewählten Instrument (mögliche Instrumente sind: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Pauke oder Schlagzeug):

drei verschiedene Stilepochen nach eigener Wahl (Dauer 15 Minuten).

2. Nebenfach Klavier (Dauer: 10-15 Minuten) (nur wenn Klavier nicht als Hauptfachinstrument gewählt ist):

- Vortrag von zwei Klavierkompositionen (Originalwerke) aus zwei Stilepochen.

3. Prima-Vista-Spiel (Dauer 5 Minuten).

Ob die jeweils geltenden Anforderungen in vollem Umfang geprüft werden, bestimmt die jeweilige Teilprüfungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern der Studienbewerber nicht verlangt, in vollem Umfang geprüft zu werden.

(5) Ein von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission bestelltes Mitglied der Kommission fertigt eine Niederschrift über die Sitzung und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen der Aufnahmeprüfung an. Ist eine Prüfung nicht bestanden, ist dies im Protokoll

festzuhalten. Das Protokoll ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 6

Bewertung und Bestehen der Aufnahmeprüfung

(1) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungen werden von den Aufnahmeprüfungskommissionen mit folgenden Punktzahlen bewertet:

- Prüfung im Hauptfach Dirigieren 0 bis 25 Punkte,
- Vokale Korrepetition
(bei Klaviers Hauptfach) oder
- Orchesterinstrument 0 bis 10 Punkte,
- Prüfung im Nebenfach Klavier 0 bis 10 Punkte.

(2) Aus den von den Prüfenden einzeln abgegebenen Punkten wird das auf- oder abgerundete arithmetische Mittel gebildet. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach wenigstens 10, in den anderen Fächern wenigstens 5 Punkte erreicht werden.

(3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Einzelleistungen mindestens die in Absatz 1 genannte Punktzahl erreichen. Die Punktzahl der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen.

(4) Prüfungsleistungen, die mit weniger als 10 Punkten im Hauptfach bzw. mit weniger als 5 Punkten in den Fächern Allgemeine Musiklehre, Klavier oder Gehörbildung bewertet werden, sind nicht bestanden.

(5) Soweit bei der Zulassung nach der Zulassungsverordnung die Qualifikation ausschlaggebend ist, wird die Punktzahl in den Hauptfächern der Aufnahmeprüfung zugrunde gelegt; bei gleicher Punktzahl entscheidet die aus den übrigen Aufnahmeprüfungsteilen gebildete Gesamtpunktzahl.

(6) Sind für den Studiengang Dirigieren keine Zulassungsbeschränkungen verordnet, werden die einzelnen Teilprüfungen für bestanden oder nicht bestanden erklärt. Die Aufnahmeprüfung ist nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen der Aufnahmeprüfung bestanden sind.

§ 7

Aufnahmeprüfungskommission

Die Aufnahmeprüfungskommission besteht aus

- a) den Professorinnen/Professoren, die das Fach Dirigieren (Orchester und/oder Chor) lehren (Teilprüfungskommission für das Hauptfach Dirigieren [Orchester]). Von diesen Professorinnen/Professoren müssen mindestens zwei an der Aufnahmeprüfung mitwirken. Ferner gehört der Aufnahmeprüfungskommission eine/ein Professorin/Professor mit dem Hauptfach Komposition/Theorie an;
- b) zwei Professorinnen/Professoren, die das Fach Klavier lehren (Teilprüfungskommission für das Nebenfach Klavier);
- c) zwei Professorinnen/Professoren, die das Orchesterinstrument lehren (Teilprüfungskommission für das Orchesterinstrument).

§ 8

Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

II.

Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Ziele des Studiums

Der Master Dirigieren befähigt die Studierenden für die berufliche Laufbahn des Kapellmeisters und Orchesterleiters. Die Studenten haben gelernt, die vielfältigen Anforderungen des Dirigentenberufs in der Oper und im Konzertwesen zu bewältigen, erfolgreich Orchester zu leiten und haben sich ein breites Repertoire der Opern- und Konzertliteratur erarbeitet. Sie haben eine differenzierte Zeichensprache und Probentechnik erworben, mit der Sie in der Lage sind, ihre Intentionen einem Ensemble effektiv und ausdrucksstark zu vermitteln. Das Studium beinhaltet eine Instrumental- und Ausbildung.

§ 10

Akademischer Grad, Diploma Supplement

Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiengangs Dirigieren. Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Music“ (M.Mus.). Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 11

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Masterprüfung werden insgesamt 120 Kreditpunkte vergeben.

§ 12

Studienfachberatung

Die Studierenden sind verpflichtet, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs Dirigieren.

§ 13

Module und Credit Points (CP), Prüfungen, Studienleistungen und Prüfungsfristen

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) oder Studienleistung ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.

(2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 Credit Points, insgesamt 120 Credit Points. Einem Leistungspunkt liegen etwa 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Credit Points demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modulprüfungen oder Studienleistungen gebunden; diese können aus mehreren Teilen bestehen.

(3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Studienverlaufsplänen und in den einzelnen Modulbeschreibungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(4) Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- Teilnahmevoraussetzungen,
- zugeordnete Lehrveranstaltungen,
- Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points,
- Leistungsnachweise (Inhalte der Prüfungs- und Studienleistungen),
- Credit Points,
- Häufigkeit des Angebots,
- Dauer der Module (in der Regel ein oder zwei Semester, in Ausnahmen auch vier Semester),
- Formen der Lehrveranstaltungen,
- Koordination und Fachvertreter,
- Begleitliteratur.

(5) Die Abschlussprüfung besteht aus dem Master-Projekt Dirigieren.

§ 14

Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzelunterricht im künstlerisch-theoretischen Hauptfach.
2. Theoretisch-praktischer Unterricht, auch am Klavier. Einzel- oder Gruppenunterricht.
3. Seminare zur gemeinsamen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung.
4. Übungen und Workshops zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung.
5. Studien-Projekte zur angeleiteten und selbstständigen künstlerischen Praxis.
6. Kolloquien.
7. Vorlesungen.
8. Gruppenunterricht.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an: zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Darüber hinaus kann ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals dem Prüfungsausschuss angehören.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem

Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 16

Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modul- und Abschlussprüfungen. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen insbesondere profilierte Musikerpersönlichkeiten des Konzertlebens sowie Künstlerinnen und Künstler.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Studienschwerpunkt-Prüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten,
Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des Studiengangs Dirigieren im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 18

Nachteilsausgleich für behinderte
und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich

schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 20

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Studienschwerpunkt-Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Studienschwerpunkt-Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 21

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

III.

Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 22

Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung,
Teilnahme an Studienleistungen

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.

§ 23

Studienbegleitende Modulprüfungen
und Studienleistungen

(1) Bestimmte Module werden mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen (studienbegleitende Modul[teil]prüfung). Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2 zu dieser Ordnung). Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der

Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 120 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

(2) Die Modulprüfung wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bzw. einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen. Jede Prüferin/jeder Prüfer bewertet die Modulprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „bestanden“ ist. Für die Note „nicht bestanden“ ist Einstimmigkeit erforderlich. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(3) Bestimmte Module schließen mit einer Studienleistung ab. Studienleistungen sind in der Regel kleinere schriftliche und mündliche Arbeiten oder praktische Prüfungen. Sie können z. B. als Referat, Praktikums- oder Projektbericht, Portfolio, Exposé, Projektkonzeption, Teilnahme an Proben und Konzerten, Teilnahme an internem oder öffentlichem Vorspiel (Klassenabend, Musizierstunde o.ä.) usw. erbracht werden. Sie dienen der laufenden Leistungskontrolle und beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilen bestehen.

(4) Bei Studienleistungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zur Prüferin/zum Prüfer durch den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studienleistung „bestanden“ ist. Besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilstudienleistungen, müssen alle Teilstudienleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(5) Folgende Module sind mit Modulprüfungen bzw. Studienleistungen abzuschließen:

Grundstudium:

Kernmodul 1 (1. und 2. Semester)

Kernmodul 2 (3. und 4. Semester)

Hauptfachergänzende Module (1. und 2. Semester)

Hauptfachergänzende Module (3. Semester)

Wahlmodul (1 und 2. Semester)

Wahlmodul (3. und 4. Semester)

Abschlussmodul (3. und 4. Semester).

§ 24

Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist einmal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Wird eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang Dirigieren fortgesetzt werden, der/die Studierende ist zu exmatrikulieren.

(3) Studienleistungen sind unbegrenzt wiederholbar.

IV.**Masterprüfung**

§ 25

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Master of Music

Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer

1. im Studiengang Dirigieren an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg immatrikuliert ist oder immatrikuliert gewesen ist und
2. alle bis zum Ende des dritten Fachsemesters vorgesehenen Modulprüfungen und Studienleistungen bestanden und mindestens 90 CP erworben hat.

§ 26

Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 27 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüferinnen bzw. Prüfer und für die Prüfungsgegenstände (§ 17 Absatz 4),
3. eine Erklärung darüber, ob die Studierende/der Studierende bereits eine Prüfung in einem Studiengang Dirigieren oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(3) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in § 27 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27

Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Konzertante Prüfung (Masterprojekt):
 - Dirigat eines Orchesterwerkes (etwa 30-60 Minuten) oder eines Werkes des Musiktheaters (etwa 45 Minuten).
2. Schriftliche Dokumentation des Masterprojekts:
 - schriftliche Analyse des dirigierten Werkes im Umfang von etwa Seiten.

(2) Die einzelnen Prüfungsteile werden von folgenden Prüfungskommissionen abgenommen:

- Für das Master-Abschlussprojekt: zwei Professorinnen/Professoren der Fachgruppe Dirigieren sowie eine weitere Professorin/ein weiterer Professor entweder aus der Fachgruppe Dirigieren oder der Fachgruppe Instrumentalmusik.
- Für die Dokumentation des Abschlussprojekts: zwei Prüfenden der Fachgruppe Musikwissenschaft.

(3) Die genauen Prüfungsanforderungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

§ 28

Wiederholung, endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Wird der Prüfungsteil gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 1 mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Wird das öffentliche Konzert gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 2 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann dieses einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich.

(4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. § 23 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Master-Prüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 29

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit den Noten

- 1,0 = sehr gut
= eine besonders hervorragende Leistung,
- 2,0 = gut
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- 3,0 = befriedigend
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4,0 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend
= eine Leistung mit erheblichen Mängeln

bewertet. Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die jeweilige Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet. Die Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 spezifiziert werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen und lautet:

bis 1,50	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	gut,
über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
über 4,00	nicht ausreichend.

(4) Die Noten der Einzelleistungen werden der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sind.

(6) Aus den Prüfungsteilen der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei ist folgende Gewichtung zugrunde zu legen:

- Master-Abschlussprojekt
- Dirigat in einem Öffentlichen Konzert 90 %,
- schriftliche Dokumentation 10 %.

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studiengangs Dirigieren. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

Die Bezugsgröße soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch das Studiendekanat festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventinnen bzw. Absolventen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

§ 30

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Prüfung zum Master of Music ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Vorlage der bestandenen Prüfungsleistungen der Master-Prüfung gemäß § 27,

2. Vorlage der bis einschließlich des 8. Fachsemesters bestandenen Modulprüfungen einschließlich des Nachweises über den Erwerb von 240 CP.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Masterprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 31

Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 20 gilt entsprechend.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 33

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/2014 in dem Studiengang Dirigieren an der Hochschule für Musik und Theater aufgenommen haben.

(2) Die Regelungen der Aufnahmeprüfungsordnung für den Masterstudiengang Dirigieren (Orchester) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 18. April 2012, zuletzt geändert am 23. Mai 2012 (Amtl. Anz. 2012 S. 905), treten zeitgleich außer Kraft.

Hamburg, den 15. Januar, 14. Mai und 11. Juni 2014

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 1996

2 Modulbeschreibungen Master Dirigieren

2.1 Kernmodul 1 Master Dirigieren

Modulbezeichnung /-code	Kernmodul 1 Dirigieren			K-1-Dir-MM		
ECTS-Punkte	32					
Studiensemester	1. + 2. Semester					
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	Prüfungen	Präsenz-zeit	Vor-/Nachbereit.	Credits	
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Hauptfach Dirigieren (E)	Studienleistung	52,5	607,5	22	
	2.) Kammermusik (G)	Studienleistung	35	265	10	
Inhalte	Dirigieren: Probenarbeit mit Orchester, Neueinstudierung von Orchesterwerken verschiedener Gattungen und Stilrichtungen. Kammermusik: Studium von Kammermusikwerken (ab Trio) unter Berücksichtigung probentechnischer Notwendigkeiten, stilistischer und interpretatorischer Werktreue. Aufbau und Ausbau des Hör- und Reaktionsvermögens.					
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind befähigt, die Einstudierung von Orchesterwerken verschiedener Gattungen und Stilrichtungen zu übernehmen. Sie können Sängern und Orchestermusikern Fehler der Intonation, des Rhythmus und der Aussprache/ Artikulation/ Dynamik etc. aufzeigen und kennen die Probleme der Balance innerhalb des Orchesters sowie zwischen Sängern und Orchester. Sie sind mit den Musizier- und Gesangstraditionen verschiedener Nationen und Komponisten vertraut und sind fähig, ihre eigenen Interpretationsideen mit Orchester in angemessener Probenzeit einzustudieren. Sie sind in der Lage, eigene Repertoirelücken zu erkennen und zu schließen. Sie haben gelernt, ihre Zeichengebung zu konkretisieren und in der Probenarbeit effizienter ihre Intentionen durchzusetzen. Die Studenten sind in der Lage, auf ihrem Hauptfachinstrument Kammermusikwerke im Ensemble (ab Trio) auf hohem Niveau vorzubereiten, einzustudieren und aufzuführen. Sie haben ihre Fähigkeit weiterentwickelt, in Kammermusikformationen aufeinander zu hören und zu reagieren, um stilistischen und interpretatorischen Anforderungen gerecht zu werden.					
Leistungsnachweis	Zu 1. + 2.: Studienleistungen: Regelmäßige und aktive, erfolgreiche Unterrichtsteilnahme, Üben und Zusammenarbeit mit Orchestern, Sängern bzw. Instrumentalsolisten. Mindestens 85 % Anwesenheit					
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung in den Masterstudiengang Dirigieren					
Koordination	Prof. Windfuhr					
Empfohlene Basisliteratur	n.V.					

2.2 Kernmodul 2 Master Dirigieren

Modulbezeichnung /-code	Kernmodul 2 Dirigieren	K-2-Dir-MM
ECTS-Punkte	27	
Studiensemester	3. + 4. Semester	

Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul				
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr				
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Hauptfach Dirigieren (E)	Prüfungen	Präsenz-zeit	Vor-/Nachbereit.	Credits
	2.) Kammermusik (nur 3. Sem., G)	Prakt. /mündl. Prüfung	52,5	607,5	22
Inhalte	Studienleistung				
Qualifikationsziele	Dirigieren: Probenarbeit mit Orchester, Neueinstudierung von Orchesterwerken verschiedener Gattungen und Stilrichtungen, Repertoireerweiterung, Entwerfen von eigenen Konzertprogrammen, Moderation von Konzerten.. Kammermusik: Probenorganisation, Probentechnik. Studium von Kammermusikwerken (ab Trio) unter Berücksichtigung probentechnischer Notwendigkeiten, stilistischer und interpretatorischer Werkzeuge. Aufbau und Ausbau des Hör- und Reaktionsvermögens				
	Die Studenten sind befähigt, die Einstudierung von anspruchsvollen Orchesterwerken verschiedener Gattungen und Stilrichtungen zu übernehmen. Sie sind in der Lage, Sängern und Orchestermusikern Fehler der Intonation, des Rhythmus und der Aussprache/Artikulation/Dynamik etc. sicher, schnell und konstruktiv aufzuzeigen und kennen die Probleme der Balance innerhalb des Orchesters sowie zwischen Sängern und Orchester. Sie sind mit den Musizier- und Gesangstraditionen verschiedener Nationen und Komponisten vertraut und sie sind in der Lage, ihre eigenen Interpretationsideen mit Orchester in angemessener Probenzeit einzustudieren. Sie haben ein breites Repertoire. Sie beherrschen Konzepte, eigene Konzertprogramme zu entwerfen und Konzertmoderationen zu übernehmen. Sie haben eine eigene Handschrift in der Interpretation vergangener und gegenwärtiger Musik erarbeitet und eine effektive, verbindliche und konstruktive Proben- und Dirigiertechnik erworben.				
Leistungsnachweis	Die Studenten sind in der Lage, Kammermusikwerke im Ensemble (ab Trio) auf sehr hohem Niveau vorzubereiten, einzustudieren und aufzuführen. Sie haben ihre Fähigkeit perfektioniert, in Kammermusikinformationen aufeinander zu hören und zu reagieren, um stilistischen und interpretatorischen Anforderungen gerecht zu werden.				
Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungen: Dirigieren: Leitung einer Orchesterprobe (ca. 60 min) und Auswertungsgespräch (ca. 15 min)				
	Studienleistung: Kammermusik: öffentlicher Auftritt oder Vorspiel (ca. 20 min)				
Koordination	Mindestens 85 % Anwesenheit				
Empfohlene Basisliteratur	Abgeschlossenes Modul K-1-Dir-MM				
2.3 Abschlussmodul Master Dirigieren	Prof. Windfuhr				
	n.V.				
Modulbezeichnung /-code	AB-Dir-MM				
ECTS-Punkte	15				
Studiensemester	4. Semester				
Dauer / Art des Moduls	1 Semester / Pflichtmodul				
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr				
Masterprüfung	1.) Masterprojekt Dirigieren			Vorbereitungszeit	Credits
	2.) Schriftliche Dokumentation des Masterprojekts			450	15

Inhalte der Masterprüfung	1.) Masterprojekt: Dirigat eines Orchesterwerkes (ca. 30-60 min) oder eines Werkes des Musiktheaters (ca. 45 min) 2.) Schriftliche Dokumentation des Masterprojekts: schriftliche Analyse des dirigierten Werkes im Umfang von ca. 10 Seiten (je 2500 Zeichen).
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung K-1-Dir-MM, aktive Teilnahme an den Modulen des zweiten Jahres.
Koordination	Prof. Windfuhr
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

2.4 Hauptfach ergänzendes Modul 1 Master Dirigieren

Modulbezeichnung / -code	Hauptfach ergänzendes Modul 1 Master Dirigieren				HfE-1-Dir-MM
ECTS-Punkte	20				
Studiensemester	1. und 2. Semester				
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul				
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr				
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Hauptfachinstrument (E)	Prüfungen	Präsenzzeit	Vor-/Nachbe.	Credits
	2.) Vokale Korrepetition (E)	Studienleistung	35	265	10
	3.) Über Musik schreiben (G) (1. oder 2. Sem.)	Studienleistung	35	265	10
Inhalte	1.) Differenzierung in der Arbeit an Technik und Ausdrucksvermögen 2.) Planistische Realisierung klanglicher und stilistischer Erfordernisse der Werke aus verschiedenen Epochen und Nationaltraditionen, Mitlesen und Markieren der Gesangsstimmen, Zusammenarbeit mit Sängern, Vergleiche vom Klavierauszug mit Partitur, Probleme der Aussprache, Texte und Musik der Lieder, Zusammenhang Wort und Musik. 3.) Wo Worte enden, beginnt die Musik – anhand praktischer Übungen und theoretischer Reflexionen werden Formen und Möglichkeiten der Musikvermittlung durch Texte für CD-Booklets, Konzertprogramme, Homepages, Moderationen etc. erarbeitet. Kann man zeitgenössische Musik in Worte übersetzen und für ein Publikum „aufschließen“? Welche historischen Kontexte erweitern das Verständnis für ein Musikstück und wie kann man durch einen Text Interesse dafür wecken? Im Zentrum steht auch die Sensibilisierung für Sprachkategorien, derer man sich oft unreflektiert bedient, um Musik zu beschreiben wie z.B. die musikalische Fachsprache, Metaphern, ästhetische Einordnungen, etc.				
Qualifikationsziele	1.) Die Studierenden haben ihre technischen und musikalischen Fertigkeiten des jeweiligen Hauptfachinstruments verfeinert. 2.) Sie sind befähigt, Klavierauszüge von Opern, Operetten und Oratorien orchestral darzustellen und Gesangsstimmen zu markieren. Sie sind dabei in der Lage, Sängern Fehler der Intonation, des Rhythmus und der Aussprache aufzuzeigen und sie bei der Einstudierung von Partien zu unterstützen. Sie kennen die Probleme der Balance zwischen Sängern und Orchester. Sie sind mit den Musizier- und Gesangstraditionen verschiedener Nationen und Komponisten vertraut und haben daraus eine klare Vorstellung von Klang und Stil entwickelt. Sie kennen die literarischen und musikalischen Inhalte der Lieder und können diese sensibel und stilbewusst begleiten. Sie haben ihre Repertoirekenntnisse weiter vertieft.				

	3.) a) Erarbeitung des musikhistorischen Kontextes von Musikwerken. b) Literatur- und Quellenrecherche, Internetrecherche. c) Erprobung und Training von Schreibkompetenzen auf verschiedenen Ebenen, wie z.B. musikwissenschaftlichem, musikvermittelndem, journalistischem oder auch literarischem Schreiben. d) Erweiterung der Lesekompetenzen, Exzerprier-Techniken, Textanalyse. e) Einübung von Vorlesefähigkeiten.
Leistungsnachweis	1.) + 2.) Studienleistungen: regelmäßige und aktive, erfolgreiche Unterrichtsteilnahme, Üben, Zusammenarbeit mit Gesangspartnern (2 Testate) 3.) Studienleistung: Ein funktionaler Text, z.B. Programmhefttext, Booklet, Kritik oder ein Essay über ein Musikthema. Mindestens 85 % Anwesenheit
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung für den Master Dirigieren
Koordination	Prof. Windfuhr
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

2.5 Hauptfach ergänzendes Modul 2 Master Dirigieren

Modulbezeichnung / -code	Hauptfach ergänzendes Modul 2 Master Dirigieren		HfE-2-Dir-MM	
ECTS-Punkte	10			
Studiensemester	3. Semester			
Dauer / Art des Moduls	1 Semester / Pflichtmodul			
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr			
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Hauptfachinstrument (E)	Prüfungen	Präsenzzeit	Credits
		Prakt. Prüfung ca. 35 - 50 Min.	17,5	132,5
	2.) Vokale Korrepetition (E)	Studienleistung	17,5	132,5
Inhalte	1.) Differenzierung in der Arbeit an Technik und Ausdrucksvermögen 2.) Pianistische Realisierung klanglicher und stilistischer Erfordernisse der Werke aus verschiedenen Epochen und Nationaltraditionen, Mitlesen und Markieren der Gesangsstimmen, Zusammenarbeit mit Sängern, Vergleiche vom Klavierauszug mit Partitur, Probleme der Aussprache, Texte und Musik der Lieder, Zusammenhang Wort und Musik.			
Qualifikationsziele	1.) Die Studierenden haben ihre spieltechnischen Fähigkeiten auf dem jeweiligen Hauptfachinstrument vervollkommen. Sie haben ihr Bewusstsein für stilistisch fundierte Werkinterpretation konsolidiert und ihre Klangsensibilität kultiviert. 2.) Sie sind befähigt, Klavierauszüge von Opern, Operetten und Oratorien orchestral darzustellen und Gesangsstimmen zu markieren, auch bei Ensembles. Sie sind dabei in der Lage, Sängern Fehler der Intonation, des Rhythmus und der Aussprache aufzuzeigen und sie bei der Einstudierung von Partien zu unterstützen. Sie kennen die Probleme der Balance zwischen Sängern und Orchester. Sie sind mit den Musizier- und Gesangstraditionen verschiedener Nationen und Komponisten vertraut und haben daraus eine klare Vorstellung von Klang und Stil entwickelt. Sie kennen die literarischen und musikalischen Inhalte der Lieder und können diese sensibel und stilbewusst begleiten. Sie haben breite Repertoirekenntnisse.			

Leistungsnachweis	1.) Hauptfachinstrument: Klavier: Vortrag eines zusammenhängenden Programms (ca. 45 min): - Drei Werke aus verschiedenen Epochen, davon ein Kammermusikwerk. Blasinstrumente/Schlagzeug: Probispielkonzert und zwei Werke unterschiedlicher Epochen nach eigener Wahl. Das Programm ist zusammenhängend vorzutragen. <i>Repertoire Probispielkonzert:</i> Flöte: Mozart KV 313 oder 314; Oboe: Mozart KV 314 (C-Dur); Klarinette: Mozart KV 622; Fagott: Mozart KV 191; Hohes Horn: Mozart KV 495 oder Strauss 1. Konzert; Tiefes Horn: Mozart KV 417 oder KV 447; Trompete: Haydn Konzert Es-Dur; Posaune: David oder Tomasi; Tuba: Williams oder Lebedjew; Schlagzeug: ein Werk nach Absprache mit dem Hauptfachlehrer; Pauke: Konzert für Pauken und Orchester nach Absprache mit dem Hauptfachlehrer. Das Probispielkonzert ist auswendig vorzutragen. (ca. 35 min) Streichinstrumente/Harfe: Drei Werke aus unterschiedlichen Epochen: - Sätze aus Solowerken von J. S. Bach oder vergleichbare Literatur für Viola, Kontrabass und Harfe, - ein gewichtiger Satz aus der Konzertiliteratur oder ein großes Virtuosenstück des 19. bzw. 20. Jahrhunderts, - ein klassisches Konzert folgenden Repertoires: Violine: Mozart, KV 216, KV 218 oder KV 219; Viola: Stamitz oder Hoffmeister; Violoncello: Haydn; Kontrabass: Dittersdorf, Vanhal oder Sperger Nr. 15; Harfe: ein entsprechendes Werk, Das Repertoire ist auswendig vorzutragen. (ca. 50 min) Werke, die bereits im Rahmen einer Bachelorprüfung gewertet wurden, dürfen in dieser Prüfung grundsätzlich nicht nochmals aufgeführt werden. 2.) Vokale Korrepetition: Studienleistung; regelmäßige Unterrichtsteilnahme, Üben, Zusammenarbeit mit Gesangspartnern (Testat) Mindestens 85 % Anwesenheit
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandenes Modul HfE-1-Dir-MM
Koordination	Prof. Windfuhr
Empfohlene Basisliteratur	n. V.

Zusätzlich zu den Pflichtmodulen ist je Jahr ein Wahlmodul zu belegen, dessen Inhalt frei aus dem Angebot der HfMT gewählt werden kann. Der erforderliche Umfang ergibt sich aus den nach Abzug der Credits für den Pflicht-/Wahlpflichtbereiche je Jahr an 60 fehlenden Credits.

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung Vergabenummer: 14 A 0371

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 00,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: PoststelleBundesbauabteilung@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe: **14 A 0371**
Druckluftanlage Physik und Technikum
Maßnahme: 63341 B 2013 BBN
Thünen Institut HH-Bergedorf 2013
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Bundeswehrkrankenhaus,
Leuschnerstraße 91, 21031 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
2 Stück Schraubenkompressoren luftgekühlt, 1,7 m³/min
1 Stück Mehrfachanlagen-Steuerung
1 Stück Druckluftbehälter, Stahl 1500 l
2 Stück Kondensatableiter
1 Stück Adsorptionstrockner
380 m Edelstahlrohr 18 x 1,0 bis 54 x 1,5
25 Stück Kugelhahn bis DN 50
70 Stück Rohrabschottungen bis DN 50
3 Stück Demontage Druckluftkompressor
400 m Demontage Druckluftleitung bis DN 40
1 Stück Wartung für 4 Jahre
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung: 12 Tage nach Aufforderung
Fertigstellung der Leistung: Innerhalb von 20 Werktagen nach Beginn der Ausführung
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Bewerbungsschluss: 7. November 2014
Versand der Verdingungsunterlagen: 13. November 2014
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: 8,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger: siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333, BLZ: 200 505 50,
Geldinstitut: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333

BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck: Vergabe 14 A 0371

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
4. Dezember 2014, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
Selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 5. Januar 2015

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40/4 28 42 - 450

x) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

Technische Fragen:

Herr Döpken, Telefon: 040/4 28 42 - 3 18

Hamburg, den 21. Oktober 2014

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –**

821

Öffentliche Ausschreibung

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Zentrale Vergabestelle K 5,
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 26 - 24 95, Telefax: 040/4 27 31 - 14 48,
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Die Verdingungsunterlagen werden in elektronischer Form (auf CD) an sie versandt. Auf Nachfrage besteht die Möglichkeit, ihnen die Unterlagen, gegen Erstattung eines erhöhten Kostenbeitrags in Höhe von insgesamt 15,- Euro, auch in Papierform zu übersenden. In diesem Fall überweisen sie bitte den erhöhten Kostenbeitrag. Die Abgabe des Angebots hat weiterhin ausschließlich in Papierform zu erfolgen, wir bitten sie aber, ihr bepreistes Leistungsverzeichnis zusätzlich als Angebotsdatei (d84, p84 oder x84) beizufügen.
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hamburg-Bergedorf
- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-348/14**
Wesentliche Leistungen:
Pflanzarbeiten einschließlich Fertigstellungs- und Entwicklungspflege auf den Nebenflächen neu errichteter Lärmschutzwände auf der Nordseite der BAB 25 beidseitig der AS HH-Curslack. Der Bearbeitungsraum erstreckt sich je Teilstück ca. über 300 m bis 1000 m Länge und unterschiedlicher Breite. Ca. 3130 Gehölze, Mähen von ca. 9000 m² Vegetationsfläche und Pflege der Gehölze.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: Dezember 2014
Ende: April 2015, Fertigstellungspflege: Oktober 2018.
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Einsichtnahme:
Vom 23. Oktober 2014 bis 5. November 2014, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
RB/ZVA, Zimmer E 01.419,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 05 27
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 5,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung,
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Konto-Nr.: 375 202 205, BLZ: 200 100 20
IBAN: DE50 2001 0020 0375 2022 05
BIC: PBNKDEFF200 Hamburg
Geldinstitut: Postbank Hamburg

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 6. November 2014, 10.30 Uhr, eingereicht werden.

o) Anschrift:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Eröffnungsstelle RB/ZVA, Zimmer E 01.421
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 6. November 2014, 10.30 Uhr.

Anschrift: siehe Buchstabe o).

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) Siehe Vergabeunterlagen.

s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

Auf gesondertes Verlangen sind folgende Nachweise und Angaben vorzulegen: Qualifikation MVAS, Qualifikation SiGeKo Benennung des/der Geschäftsführer(s) bzw. sonstigen verantwortlich handelnden Personen, für die die Vergabestelle eine Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs durchführen muss; Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort dieser Personen; Einwilligung dieser Personen in die Nutzung ihrer Daten für die Abfrage beim Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs.

Bei Bietergemeinschaften wird jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abgefragt.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 8. Dezember 2014.

w) Beschwerdestelle:

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefax: 040/4 28 26 - 22 04

Hamburg, den 22. Oktober 2014

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt 822

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 12 VOL/A

**Spiel- und Fallschutzsandreinigung bei
SBH | Schulbau Hamburg und
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH**

a) **Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:**

Zuschlag erteilende Stelle:
Freie und Hansestadt Hamburg
SBH | Schulbau Hamburg
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

und

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Maurienstraße 15, 22305 Hamburg

Auffordernde Stelle:

Ausschreibungsstelle SBH | Schulbau Hamburg
Telefax: 040 / 42 73 10 143

E-Mail: VergabestelleSBH@SBH.fb.hamburg.de

Angebotsabgabe:

Ausschreibungsstelle Erdgeschoss, Zimmer 005

b) Art der Vergabe (§ 3):

Öffentliche Ausschreibung Nr. **SBH VOL Ö 017/2014 S**

c) Form, in der die Angebote einzureichen sind:

In schriftlicher Form, auf den durch die Vergabestelle versandten Unterlagen und im verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag spätestens zum Submissionstermin.

Vergabeunterlagen sind anzufordern bei:

Freie und Hansestadt Hamburg
SBH | Schulbau Hamburg, Einkauf/Vergabe
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

Die Unterlagen können per Fax oder E-Mail unter Angabe der Vergabenummer SBH VOL Ö 017/2014 S abgefordert werden.

d) Amtssprache: deutsch

e) Art und Umfang der Leistungen:

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat zum 1. Januar 2013 gemäß § 26 (1) Landeshaushaltsordnung den Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg (nachstehend SBH genannt) gegründet. Dieser Landesbetrieb hat die Aufgabe, die Schulimmobilien unter Berücksichtigung der schulischen Belange nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu bewirtschaften und die mehr als 400 Schulen an die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) zu vermieten. Die Schulimmobilien umfassen sämtliche für schulische Zwecke genutzten Grundstücke und Gebäude der staatlichen und beruflichen Schulen. Die Grundstücksfläche beträgt etwa 9,1 Mio. m² und die Hauptnutzungsfläche etwa 3,1 Mio. m².

Die GMH Gebäudemanagement Hamburg GmbH (nachstehend GMH genannt) ist ein städtisches Unternehmen, welches im Schwerpunkt für diverse Schulbelegungen im Süden Hamburgs die Dienstleistungen des Baus, Betriebs und der Unterhaltung wahrnimmt.

Die Freie und Hansestadt Hamburg, SBH und GMH als Auftraggeber vergeben die Reinigung von Spiel- und Fallschutzsand sowie Fallschutzkiesflächen in Spielsandkisten und -flächen, in Fallschutzflächen, in Beachvolleyballfeldern sowie in Sprunggruben. Welche Flächen auf einem Standort zu reinigen sind, wird mit dem Auftrag beschrieben.

Die Einzelflächen variieren in ihrer Größe zwischen 5 und 1000 m² und sind in ihrer Form sehr unterschiedlich. Zum Teil sind die Flächen mit festen Einfassungen (z.B. Holzbohlen, Betonkanten etc.) versehen.

Die Flächen sind in einem biologisch-mechanischen Tiefenreinigungsverfahren, je nach Beschaffenheit und Schütttiefe bis zu 40 cm, mindestens jedoch konstant 30 cm tief zu reinigen. Das heißt der Sand/Kies ist bis zu 40 cm tief aufzulockern, aufzunehmen, zu sieben und anschließend wieder gleichmäßig in den Flächen zu verteilen. Die Siebe müssen starr sein, damit Unrat nicht zerkleinert wird und wieder durchfällt. Eine chemische oder thermische Behandlung ist unzulässig.

Auf den meisten Flächen sind fest installierte Spielgeräte vorhanden. In auf Grund der Fahrzeuggröße oder -bereifung nicht erreichbaren Flächenteilen (Randbereiche, Sandkisten, umbaute Flächen ohne Zufahrtmöglichkeit) sowie unter Spielgeräten ist der Sand in der Fläche von Hand auszuschaufeln, zu lockern, entsprechend zu reinigen, wieder einzubringen und zu ebnen. Entsprechendes Handwerkzeug hat der AN zu stellen.

Kontaminationen jeglicher Art, wie, z.B. Glas, Metall, Kunststoff, Spritzen, Steine, Unkraut, Gras, Laub, Holz, Fäkalien, Zigarettensammel, etc., ab einer Partikelgröße von 8 mm sind auszusortieren, zu laden, abzutransportieren und durch den AN fachgerecht zu entsorgen. In der Regel sind alle Gegenstände ab 8 mm (kleinste Länge) zu entfernen.

f) Ort der Ausführung:

Freie und Hansestadt Hamburg
SBH | Schulbau Hamburg
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
und

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Maurienstraße 15, 22305 Hamburg

g) Aufteilung in Lose: Ja – drei regionale Lose

Los 1: SBH | Bereich Mitte

Los 2: SBH | Bereich Nord

Los 3: GMH | Hamburg Süd

h) Änderungsvorschläge und Nebenangebote:
sind nicht zugelassen.

i) Ausführungsfrist:

Aufnahme der Arbeiten direkt nach Auftragserteilung bis zum 30. November 2016 mit der Option der zweimaligen Verlängerung um jeweils 12 Monate des Vertrages bis maximal zum 30. November 2018.

j) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen eingesehen werden können:

Freie und Hansestadt Hamburg
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf / Vergabe
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

k) Ablauf der Angebotsfrist: 12. November 2014, 12.00 Uhr

l) Zuschlags- und Bindefrist: 16. Dezember 2014

m) Geforderte Sicherheiten: keine

n) Zahlungsbedingungen: gemäß Verdingungsunterlagen

o) Eignungsnachweis:

- Angabe der Umsätze der letzten drei Jahre (2011, 2012, 2013).
- Nachweis über eine Betriebshaftpflicht mit einer Deckungssumme von mind. 2 Mio. Euro für Personenschäden und mind. 1 Mio. Euro für sonstige Schäden. Ausreichend ist zunächst auch eine Erklärung der Versicherung, diese geforderten Deckungssummen im Falle der Zuschlagserteilung entsprechend anzupassen.
- Qualitätssicherungskonzept (mit Aussagen über Herangehensweise, Kontaktaufnahme, Kommunikation, Ablaufplanung, Arbeitsweise, etc.; maximal zwei DIN A4 Seiten, Schriftgröße 11).
- Nachweis über den Eintrag im Gewerbe- oder Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (nicht älter als 6 Monate), gegebenenfalls einen Nachweis über eine freischaffende Tätigkeit.

- Bescheinigung in Steuersachen (hier: Unbedenklichkeitsbescheinigung von Finanzamt, gültig und nicht älter als 12 Monate), gegebenenfalls eine Bestätigung durch eine/n anerkannte/n Steuerberater/in.
- Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (z.B. Unbedenklichkeitsbescheinigung der für Mitarbeiter zuständigen Krankenkasse; gültig und nicht älter als 12 Monate).
- 2 Referenzen für Sandreinigungen, die nicht älter als 5 Jahre sind, über vergleichbare Projekte im öffentlichen Raum, mit Bestätigung des jeweils zuständigen AG, mit den vollständigen Kontaktdaten des AG der eingereichten Referenz.
- Ausgefüllte und unterzeichnete Eigenerklärung Mindestlohn (Formblatt beiliegend).
- Unterzeichnete Betriebsanweisung „Vorbeugender Unfall- und Gefahrenschutz“ (Formblatt beiliegend).
- Technische Voraussetzungen: technisch geeignete Sandreinigungsmaschinen zur biologisch-mechanischen Tiefenreinigung, mit zusätzlichem TÜV-geprüfem elektronischen Tiefenmesssystem; Arbeitstiefe bis zu 40 cm; innenliegende Räder zur randlosen Bearbeitung; Anzahl der Geräte. Es ist eine Beschreibung des Gerätes inkl. EG-Konformitätsbescheinigung (CE-Kennzeichnung) und TÜV-Gutachten einzureichen.
- Auflistung geeigneter Mitarbeiter, die durch den AN mit den Reinigungsarbeiten betraut werden sollen.

Diese Nachweise sind mit dem Angebot einzureichen.

p) Die Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und die Zahlungsweise:

Kostenpflichtige Unterlagen: Nein

q) Zuschlagskriterien:

- Qualität: 30 %
- Günstigster Preis: 70 %

Hamburg, den 21. Oktober 2014

Die Finanzbehörde

823

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 FB SBH | Schulbau Hamburg
 Postanschrift:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 FB SBH | Schulbau Hamburg
 U 40, Einkauf/Vergabe,
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Zu Händen von: Frau Kirsten Spann
 Telefon: +49/040/4 28 23 - 62 68
 Telefax: +49/040/4 27 31 - 01 43
 E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
 Internet-Adresse(n):
 Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers/
 des Auftraggebers:
<http://www.hamburg.de/schulbau/>
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen
 (einschließlich Unterlagen für den wettbewerb-

lichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

die oben genannten Kontaktstellen

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber/den Auftraggeber

Neubau für die Stadtteilschule Lurup am Standort Luruper Hauptstraße – LOS 1: Technische Ausrüstung gemäß § 55 HOAI und Ingenieurbauwerke (Entwässerung) gemäß § 43 HOAI. LOS 2: Freianlagenplanung gemäß § 39 HOAI.

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

Dienstleistungen

Dienstleistungskategorie Nr: 12

Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen.

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg

NUTS-Code: DE600

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat zum 1. Januar 2013 gemäß § 26 (1) Landeshaushaltsordnung den Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg (nachstehend SBH genannt) gegründet. Dieser Landesbetrieb hat die Aufgabe, die Schulimmobilien unter Berücksichtigung der schulischen Belange nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu bewirtschaften und die mehr als 400 Schulen an die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) zu vermieten. Die Schulimmobilien umfassen sämtliche für schulische Zwecke genutzten Grundstücke und Gebäude der staatlichen und beruflichen Schulen. Die Grundstücksfläche beträgt etwa 9,1 Mio. m² und die Hauptnutzungsfläche etwa 3,1 Mio. m².

In dieser Tätigkeit wurde Schulbau Hamburg mit der Durchführung eines hochbaulichen Realisierungswettbewerbs für den Neubau eines Unterrichts- und Ganztagsgebäudes für die Sekundarstufe 1 der Stadtteilschule Lurup mit 4 Sporthallenflächen am Standort Luruper Hauptstraße in Hamburg beauftragt. Im Rahmen eines städtebaulichen Ideenteils sollten entstehende Restflächen auf dem Wettbewerbsgrundstück mit arrondierendem Wohnungsneubau ergänzt werden.

An der Stadtteilschule Lurup werden derzeit etwa 900 Kinder und Jugendliche aus 35 unterschiedlichen Ländern und Nationen in den Jahrgangsstufen 5 bis 13 von 120 Lehrern, Sozial- und Sonderpädagogen sowie weiteren ca. 70 Mitarbeitern im Ganztagsbereich unterrichtet und betreut. Geplant ist der Ausbau zu einer durchgängig 6-zügigen Schule, verbunden mit einem weiteren Anstieg der Schülerzahlen. Der Unterricht erfolgt bis Klasse 10 in Klassenverbänden und in der Oberstufe nach einem Jahr Vorstufe (Klasse 11) in jahrgangsübergreifenden Profilen mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Die Schüler können an der Schule den 1. oder 2. Bildungsabschluss nach Klasse 9 bzw. 10 oder das Abitur am Ende von Klasse 13 erlangen. Die Stadtteilschule Lurup ist eine Ganztagschule mit verpflichtendem Unterricht an 4 Nachmittagen in der Woche und versteht sich als Lern- und Lebensraum. In den Neubau soll ein „Community-Center“ (Stadtteilzentrum) integriert werden, welches sich zum Stadtteil öffnet, Schwellenängste abbaut und Kooperationen fördert.

Die Stadtteilschule Lurup erstreckt sich derzeit über drei Schulstandorte: den Standort Vorhornweg (Klassenstufen 5 und 6), den Standort Veermoor (Klassenstufen 7-9) und den Standort Luruper Hauptstraße (Klasse 10 und Oberstufe). Der Neubau sollte – in Nachbarschaft der bestehenden Schulgebäude an der Luruper Hauptstraße – auf dem derzeitigen Stadiongelände des SV Lurup erstellt werden. Er sollte den Erweiterungsbedarf abdecken und dauerhaft die sechszügige Sekundarstufe 1 der Stadtteilschule Lurup aufnehmen. Die jetzigen Schulstandorte Veermoor und Vorhornweg sollten im Gegenzug abgegeben werden.

Der Neubau sollte allgemeine Unterrichtsräume, Fachräume, Räume für Lehrer und Verwaltung, Wirtschaftsflächen, Gemeinschaftsflächen und Flächen für den Ganztagsbedarf aufnehmen. Des Weiteren sollten 4 Sporthallenflächen mit insgesamt 2635 m² NGF erstellt werden. 3 der 4 Sporthallenflächen sollten durch die Sekundarstufe 1, 1 Fläche sollte durch die Sekundarstufe 2 genutzt werden. Darüber hinaus sollte der Raumbedarf des „Community-Centers“ von 348 m² NGF in dem Neubau abgebildet werden. Insgesamt war mit dem Neubau eine Fläche von 12.790 m² NGF (inkl. Sporthallenflächen und „Community-Center“) nach DIN 277 zu realisieren.

Im Einzelnen wurden von den Teilnehmern mit den Lösungsvorschlägen Aussagen zur architektonischen Qualität des Neubaus, zum Konzept für die baukonstruktive Umsetzung unter Berücksichtigung des vorgegebenen Raumprogramms und des pädagogischen Konzepts sowie zum Konzept für die Grundrissorganisation und die Nutzungsverteilung erwartet. Des Weiteren sollten Aussagen zur Zonierung der neu entste-

henden Freiflächen getroffen werden. Generell wurden Lösungsvorschläge erwartet, die ein möglichst optimales Verhältnis aus langlebigen Baukonstruktionen, hoher Energieeffizienz, niedrigen Betriebskosten und wirtschaftlicher Erstellung vorweisen. Die Durchführung des Bauvorhabens ist als eine Gesamtmaßnahme und unter Aufrechterhaltung des bestehenden Schulbetriebs vorgesehen. Die Zugänglichkeit zu bestehenden Schulbauten und Sporthallen muss während der Bauzeit gewährleistet werden. Der Neubau muss bis zum 1. Dezember 2017 fertiggestellt und an den Nutzer übergeben sein. Das vorläufige Gesamtinvestitionsvolumen für die Maßnahme beträgt ca. 30 Mio. Euro brutto gemäß DIN 276 Kostengruppen 200-700.

Für die entstehenden Restflächen des Wettbewerbsgebiets sollte eine städtebaulich verträgliche Lösung zur Ergänzung der Flächen mit Wohnungsneubau aufgezeigt werden. Der Wohnungsneubau soll sich nach § 34 BauGB in das umgebende bauliche Umfeld einfügen und eine verträgliche Nachverdichtung ermöglichen. Die umgebende städtebauliche Struktur soll durch die arrondierenden Wohnungsneubauten ergänzt und komplettiert werden.

Die zu vergebenden Leistungen bestehen aus:

LOS 1: Technische Ausrüstung gemäß § 55 HOAI:

- Leistungsphase 2 gemäß § 55 HOAI, Technische Ausrüstung, Anlagegruppen 1-8 gemäß § 53 (2) HOAI.
- Leistungsphasen 3 bis 8 gemäß § 55 HOAI, Technische Ausrüstung, Anlagegruppen 1-8 gemäß § 53 (2) HOAI, als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen).
- Besondere Leistungen in allen Leistungsphasen, als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen).

Ingenieurbauwerke Entwässerung gemäß § 43 HOAI:

- Leistungsphase 2 gemäß § 43 HOAI Ingenieurbauwerke (Entwässerung).
- Leistungsphasen 3 bis 8 gemäß § 43 HOAI Ingenieurbauwerke (Entwässerung), als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen).
- Besondere Leistungen in allen Leistungsphasen, als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen).

LOS 2: Freianlagen gemäß § 39 HOAI:

- Leistungsphase 2 gemäß § 39 HOAI, Freianlagenplanung.
- Leistungsphasen 3 bis 8 gemäß § 39 HOAI, Freianlagenplanung, als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen).
- Besondere Leistungen in allen Leistungsphasen, als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen).

Die Schulleitung und der ausgewählte Objektplaner nehmen in beratender Funktion an den Angebotsverhandlungen teil. Ggf. werden weitere

- Vertreter aus behördlichem Kontext in beratender Funktion teilnehmen (Bezirk). Die Vergabestelle lässt sich in der operativen Umsetzung dieses VOF-Verfahrens durch das Büro D&K drostconsult GmbH, Hamburg, unterstützen und beratend begleiten.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
Hauptgegenstand: 71240000
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Lose: Ja
Angebote sind möglich für alle Lose.
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: –
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
Gemäß Schwellenwertberechnung wird das Honorarvolumen auf ca. 730.000,- Euro für LOS 1 (Technische Ausrüstung und Entwässerung) und ca. 210.000,- Euro für LOS 2 (Freianlagen) inklusive Nebenkosten und ohne Umsatzsteuer geschätzt.
Geschätzter Wert ohne MwSt: 940.000,- Euro
- II.2.2) Angaben zu Optionen:
Optionen: Ja
Beschreibung der Optionen:
LOS 1:
Technische Ausrüstung gemäß § 55 HOAI:
– Leistungsphasen 3 bis 8 gemäß § 55 HOAI, Technische Ausrüstung, Anlagegruppen 1-8 gemäß § 53 (2) HOAI, als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen).
– Besondere Leistungen in allen Leistungsphasen, als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen).
Ingenieurbauwerke Entwässerung gemäß § 43 HOAI:
– Leistungsphasen 3 bis 8 gemäß § 43 HOAI Ingenieurbauwerke (Entwässerung), als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen).
– Besondere Leistungen in allen Leistungsphasen, als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen).
LOS 2:
Freianlagen gemäß § 39 HOAI:
– Leistungsphasen 3 bis 8 gemäß § 39 HOAI, Freianlagenplanung, als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen).
– Besondere Leistungen in allen Leistungsphasen, als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen).
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
Laufzeit: 36 Monate ab Auftragsvergabe
- ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN**
- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:
Deckungssummen der Berufshaftpflicht pro LOS:
Deckungssummen für Personenschäden von mindestens 1.500.000,- Euro (pro Schadensfall) und für sonstige Schäden von mindestens 500.000,- Euro (pro Schadensfall) bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut. Versicherungsnachweise bei Bietergemeinschaften müssen von jedem Mitglied einzeln und die Deckungssummen in voller Höhe nachgewiesen werden. Es ist pro LOS der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt, d.h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z.B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt. Die Auftraggeberin erklärt für LOS 1 die Höhe der oben geforderten Mindestdeckungssummen zum Gegenstand der Verhandlungen im weiteren Verfahren. Die Deckungssummen sollen wie folgt angehoben werden: Für Personenschäden auf 3.000.000,- Euro (pro Schadensfall) und für sonstige Schäden auf mindestens 1.000.000,- Euro (pro Schadensfall). In diesem Zusammenhang erklärt die Bewerberin bzw. der Bewerber insofern ihre bzw. seine Bereitschaft zur Erhöhung der oben geforderten Mindestdeckungssummen im Auftragsfall.
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und ein Mitglied als Projektleiter und Ansprechpartner dem Auftraggeber gegenüber benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Ja
Der jeweilige Auftragnehmer pro LOS sowie sämtliche mit der Ausführung befassten Beschäftigten desselben werden nach Maßgabe des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht-beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974, geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974, durch die zuständige Stelle des Auftraggebers gesondert verpflichtet. Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz.

III.2) Teilnahmebedingungen**III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister**

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Angaben der Bewerber gemäß VOF § 4 (2), (3); § 4 (6) a) bis g), (9) a) bis e); § 5 (1). Die Durchführung der Leistungen soll gemäß § 2 (3) unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen erfolgen. Mit dem Teilnahmeantrag sind pro LOS folgende Unterlagen und Erklärungen abzugeben:

- ausgefüllter Bewerberbogen, anzufordern bei der genannten Kontaktstelle;
- Anlage 1A: Nachweis über die Eintragung im Berufs- bzw. Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (in Kopie);
- Anlage 1B: Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (Vordruck);
- Anlage 1C: Erklärung, ob und auf welche Art der Bewerber auf den Antrag bezogen in relevanter Weise mit anderen zusammenarbeitet (Vordruck);
- Anlage 1D: Bereitschaft zur Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz (Vordruck);
- Anlage 1E: Bevollmächtigung des Vertreters bei Bietergemeinschaften (Vordruck);
- Anlage 1F: Angaben zu Auftrags teilen in einer Bietergemeinschaft (Vordruck);
- Anlage 1G: Erklärung über die Leistungsbe reitstellung bei Unterauftragsnehmern (Vordruck);
- Anlage 1H: Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz (Vordruck);
- Anlage 2A: Bescheinigung über eine abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung mit den unter Ziffer III.1.1) genannten Deckungssummen (in Kopie) oder den Nachweis über die Anhebung gemäß Ziffer III.1.1). Bei Bietergemeinschaften siehe Ziffer III.1.1);
- Anlage 3A: Nachweis über die Berufszulassung oder Bescheinigung über die berufliche Befähigung des Bewerbers (in Kopie);
- Anlage 3B: LOS 1: Darstellung von zwei vergleichbaren Referenzprojekten für Leistungen gemäß § 55 HOAI und ein vergleichbares Referenzprojekt für Leistungen gemäß § 43 HOAI (siehe III.2.3) mit Referenzschreiben. LOS 2: Darstellung von zwei vergleichbaren Referenzprojekten gemäß § 39 HOAI (siehe III.2.3) mit Referenzschreiben.

Die aufgezählten Nachweise müssen aktuell (bis auf Kammerurkunden, Diplom-Urkunden und Referenzschreiben) nicht älter als 12 Monate und noch gültig sein. Die geforderten Unterlagen sind bei Bietergemeinschaften für alle Mitglieder vorzulegen, wobei jedes Mitglied seine Eignung für die Leistung nachweisen muss, die es übernehmen soll; die Aufteilung ist anzugeben.

Ausländische Bewerber können an der Stelle der geforderten Eignungsnachweise auch vergleichbare Nachweise vorlegen. Sie werden anerkannt, wenn diese nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist,

erstellt wurden. Bestätigungen in anderen als der deutschen Sprache sind in Übersetzung vorzulegen.

Das Format der Unterlagen darf DIN A3 nicht überschreiten. Die einzureichenden Unterlagen bitte deutlich sichtbar mit Ziffern und Buchstaben in der im Bewerbungsbogen vorgegebenen Reihenfolge kennzeichnen. Die Bewerbung und zugehörige Unterlagen werden nicht zurückgesandt.

Die Bewerbung ist für jedes LOS separat in einem als Teilnahmeantrag (mit Angabe der Vergabenummer) gekennzeichneten, verschlossenen Umschlag einzureichen. Für die geforderten Angaben sind die Vordrucke sowie der Bewerbungsbogen für jedes LOS gesondert auszufüllen. Diese sind schriftlich oder unter der E-Mail vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de anzufordern.

Es wird bei der Abforderung der Unterlagen darum gebeten, die Losnummer anzugeben, für dessen Leistung die Bewerbungsunterlagen benötigt werden. Eine Bewerbung ist für ein oder zwei LOSE möglich. Die Nachweise und Erklärungen sind für jedes LOS separat einzureichen. Es sind nur Bewerbungen mit vollständig ausgefülltem und unterschriebenem Bewerbungsbogen sowie der beigelegten Vordrucke und den darin geforderten Angaben und Anlagen einzureichen.

Der Bewerberbogen und die Vordrucke sind in den Originalen an den gekennzeichneten Stellen zu unterschreiben. Gescannte oder kopierte Unterschriften werden nicht zugelassen. Die Vergabestelle behält sich vor, weitere Angaben zu fordern.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

(A) Pro LOS ein aktueller Nachweis (nicht älter als 12 Monate und noch gültig) der Berufshaftpflichtversicherung oder eine entsprechende, umfassende Bankerklärung (mind. 1,5 Mio. Euro für Personenschäden, mind. 0,5 Mio. Euro für sonstige Schäden, jeweils 2-fach maximiert).

(B) Erklärung über den Teilumsatz des Bewerbers für den Leistungsbereich gemäß § 55 und § 43 HOAI (LOS 1) in den letzten drei Geschäftsjahren (je Jahr 2011, 2012, 2013). Der durchschnittliche Jahresteilumsatz muss mindestens 750.000,- Euro (netto) erreichen. Erklärung über den Teilumsatz des Bewerbers für den Leistungsbereich gemäß § 39 HOAI (LOS 2) in den letzten drei Geschäftsjahren (je Jahr 2011, 2012, 2013). Der durchschnittliche Jahresteilumsatz muss mindestens 200.000,- Euro (netto) erreichen. Sofern in Bietergemeinschaft bzw. mit Unterbeauftragungen angeboten wird, muss die Jahresgesamtsumme aller Bieter der Gemeinschaft bzw. inkl. der Unterauftragnehmer zusammen den genannten Mindestwert erreichen. In der Erklärung sind die Umsatzzahlen jeweils pro Mitglied der Bietergemeinschaft oder Unterbeauftragung einzeln anzugeben.

Um auch Berufsanfängern die Möglichkeit der Teilnahme am Verhandlungsverfahren zu eröffnen, sieht § 5 Abs. 4 VOF aus berechtigten Gründen (z.B. erst vor Kurzem erfolgte Unternehmensgründung) vor, dass die Leistungsfähigkeit durch andere, als geeignet erachtete Belege nachgewiesen werden kann (z. B. über die Höhe des

Haftungskapitals, Bürgschaftserklärungen Dritter o. ä.).

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

(A) Nachweis der beruflichen Befähigung des Bewerbers/der für die Leistung vorgesehenen Personen, hier für LOS 1: Ingenieur/in für die Leistung Technische Ausrüstung gemäß § 55 HOAI im Bereich HLS oder ELT; Ingenieur/in für die Leistung Ingenieurbauwerke (Entwässerung) gemäß § 43 HOAI. Nachweis der beruflichen Befähigung des Bewerbers/der für die Leistung vorgesehenen Personen, hier für LOS 2: Landschaftsarchitekt/in für die Leistung Freianlagenplanung gemäß § 39 HOAI.

(B) Für LOS 1: Nachweis der erbrachten Leistungen für zwei Projekte für den Leistungsbereich gemäß § 55 HOAI und für ein Projekt für den Leistungsbereich gemäß § 43 HOAI. Die Projekte müssen innerhalb der vergangenen 8 Jahre (Stichtag 1. Januar 2006) mit dem Abschluss der Leistungsphase 8 und einer Übergabe an die Nutzer realisiert worden sein. Entsprechende Referenzen sind unter der Angabe der Projektbeschreibung, Angabe der erbrachten Leistungen gemäß HOAI (Leistungsbild und Leistungsphasen), Angabe des Leistungszeitraums von Beginn bis Abschluss Leistungsphase 8 und Übergabe an den Nutzer, Angabe der Baukosten (KG 400 bzw. KG 540 gemäß DIN 276), der Nennung der maßgeblich beteiligten Projektleiter/in und ggf. beteiligte Unterauftragnehmer/ARGE-Partner, der Nennung des Bauherren mit Ansprechpartner und Telefonnummer und Referenzschreiben oder Referenzbestätigung des Bauherren einzureichen. Die 2 vergleichbaren Referenzprojekte für den Leistungsbereich gemäß § 55 HOAI und das vergleichbare Referenzprojekt für den Leistungsbereich gemäß § 43 HOAI sind auf maximal je einem Blatt DIN A3 detailliert vorzustellen. Für LOS 2: Nachweis der erbrachten Leistungen für 2 Projekte für den Leistungsbereich gemäß § 39 HOAI. Die Projekte müssen innerhalb der vergangenen 6 Jahre (Stichtag 1. August 2008) mit dem Abschluss der Leistungsphase 8 und einer Übergabe an die Nutzer realisiert worden sein. Entsprechende Referenzen sind unter der Angabe der Projektbeschreibung, Angabe der erbrachten Leistungen gemäß HOAI (Leistungsbild und Leistungsphasen), Angabe des Leistungszeitraums von Beginn bis Abschluss Leistungsphase 8 und Übergabe an den Nutzer, Angabe der Baukosten (KG 500 gemäß DIN 276), der Nennung der maßgeblich beteiligten Projektleiter/in und ggf. beteiligte Unterauftragnehmer/ARGE-Partner, der Nennung des Bauherren mit Ansprechpartner und Telefonnummer und Referenzschreiben oder Referenzbestätigung des Bauherren einzureichen. Die 2 vergleichbaren Referenzprojekte sind auf maximal je einem Blatt DIN A3 detailliert vorzustellen. Aus den Referenzen soll die Qualifikation des Bewerbers hinsichtlich Erfahrung mit vergleichbaren Projekten ersichtlich werden. Mit den Referenzen ist in dem jeweiligen LOS zwingend eine Erfahrung mit öffentlichen Auftraggebern nachzuweisen.

(C) Angabe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter und Führungskräfte der letzten 3 Jahre (je Jahr 2011, 2012, 2013). Für LOS 1:

Im Bereich Technische Ausrüstung gemäß § 55 HOAI (HLS, Anlagegruppen 1-3) sind mindestens 4 Ingenieure/innen, im Bereich Technische Ausrüstung gemäß § 55 HOAI (ELT, Anlagegruppen 4+5) sind mindestens 4 Ingenieure/innen und im Bereich Ingenieurbauwerke gemäß § 43 HOAI (Entwässerung) sind mindestens 2 Ingenieure/innen im Durchschnitt der letzten 3 Jahre nachzuweisen. Für LOS 2: Im Bereich Freianlagenplanung gemäß § 39 HOAI sind mindestens 2 Ingenieure/innen im Durchschnitt der letzten drei Jahre nachzuweisen.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Ja

Geforderte Berufsqualifikation gemäß § 19 VOF: Als Berufsqualifikation werden für LOS 1 der Beruf Ingenieur/in für die Leistungen gemäß § 55 HOAI (HLS+ELT) und gemäß § 43 HOAI sowie für LOS 2 der Beruf Landschaftsarchitekt/in für die Leistungen gemäß § 39 HOAI gefordert. Juristische Personen sind zugelassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe verantwortliche Berufsangehörige gemäß vorangegangenen Satz benennen.

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:

Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Ja

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Verfahrensart

IV.1.1) Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Einige Bewerber sind bereits ausgewählt worden: Nein

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden:

Geplante Mindestzahl: 3, Höchstzahl: 5

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

Die geplanten Mindest- und Höchstzahlen gelten jeweils für LOS 1 und LOS 2. Die Bewerbung ist für ein oder für beide Lose möglich. Die Bewerbung muss jedoch pro Los erfolgen.

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern: Der Auftraggeber wählt anhand der erteilten Auskünfte über die Eignung der Bewerber sowie anhand der Auskünfte und Formalien, die zur Beurteilung der von diesen zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erforderlich sind, unter den Bewerbern, die nicht ausgeschlossen wurden und die die genannten Anforderungen erfüllen, diejenigen aus, die er zur Verhandlung auffordert.

Die Auswahl für LOS 1 erfolgt anhand von 2 Referenzen für den Leistungsbereich der Technischen Ausrüstung gemäß § 55 HOAI jeweils in den Kriterien vergleichbare Größe (0-1 Punkt),

vergleichbare Bauaufgabe (0-2 Punkte), vergleichbares Leistungsbild (0-2 Punkte), Qualität (0-2 Punkte) und die Vorlage eines Referenzschreibens oder Referenzbestätigung vom Bauherren (0-1 Punkt).

Für den Leistungsbereich der Ingenieurbauwerke (Entwässerung) gemäß § 43 HOAI erfolgt die Auswahl anhand des eingereichten Referenzprojekts jeweils in den Kriterien vergleichbare Größe (0-1 Punkt), vergleichbare Bauaufgabe (0-1 Punkt), vergleichbares Leistungsbild (0-1 Punkt) und die Vorlage eines Referenzschreibens oder Referenzbestätigung vom Bauherren (0-1 Punkt).

Insgesamt können mit den Referenzen zusammen maximal 20 Punkte für LOS 1 erreicht werden. Näheres hierzu siehe Abschnitt 3 des Auswahlbogens.

Die Auswahl für LOS 2 erfolgt anhand der für den Leistungsbereich der Freianlagenplanung gemäß § 39 HOAI eingereichten 2 Referenzprojekte jeweils in den Kriterien vergleichbare Größe (0-1 Punkt), vergleichbare Bauaufgabe (0-3 Punkte), vergleichbares Leistungsbild (0-2 Punkte), Qualität (0-2 Punkte) und die Vorlage eines Referenzschreibens oder Referenzbestätigung vom Bauherren (0-1 Punkt).

Insgesamt können mit den Referenzen zusammen maximal 18 Punkte für LOS 2 erreicht werden. Näheres hierzu siehe Abschnitt 3 des Auswahlbogens.

Der dabei je LOS verwendete Auswahlbogen mit den formalen Kriterien, Mindestanforderungen und Auswahlkriterien wird mit dem Bewerbungsbogen für das jeweilige LOS versandt. Erfüllen mehrere Bewerber gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zu Grunde gelegten Kriterien in dem jeweiligen LOS zu hoch, behält sich die Vergabestelle vor, die Teilnehmeranzahl je LOS zu erhöhen oder gemäß § 10 (3) VOF unter den verbliebenen Bewerbern pro Los zu lösen.

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs:

Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: Nein

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

Kriterien	Gewichtung
1. Fachlicher Wert	20 %
2. Qualität	25 %
3. Umwelteigenschaften	10 %
4. Kundendienst	10 %
5. Ausführungszeitraum	5 %
6. Preis/Honorar	30 %

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

SBH VOF 029/2014

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:

Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 14. November 2014, 14.00 Uhr.

Kostenpflichtige Unterlagen: Nein

IV.3.4) Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 17. November 2014, 14.00 Uhr.

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:

Deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: –

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: –

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein

VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:**

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein

VI.3) **Zusätzliche Angaben:**

Anfragen von Bewerbern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf der folgenden Homepage veröffentlicht:

<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen>

Die Beauftragung erfolgt stufenweise. Weitere vorläufige Termine des dem Teilnahmewettbewerb anschließenden Verhandlungsverfahrens: LOS 1: Versendung der Angebotsaufforderung 50. Kalenderwoche 2014; Einreichung der Honorarangebote 3. Kalenderwoche 2015; Verhandlungsgespräche 4. Kalenderwoche 2015. LOS 2: Versendung der Angebotsaufforderung 51. Kalenderwoche 2014; Einreichung der Honorarangebote 4. Kalenderwoche 2015; Verhandlungsgespräche 5. Kalenderwoche 2015.

Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,

Deutschland

Telefax: +49/040/4 28 40 - 20 39

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:

SBH | Schulbau Hamburg, Rechtsabteilung U 1,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland
Telefax: +49/040/4 27 31 - 01 43
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
16. Oktober 2014

ANHANG B

ANGABE ZU DEN LOSEN

Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber: Neubau für die Stadtteilschule Lurupam Standort Luruper Hauptstraße – LOS 1: Technische Ausrüstung gemäß § 55 HOAI und Ingenieurbauwerke (Entwässerung) gemäß § 43 HOAI; LOS 2: Freianlagenplanung gemäß § 39 HOAI.

Los-Nr. 1

Bezeichnung: LOS 1: Technische Ausrüstung gemäß § 55 HOAI und Ingenieurbauwerke (Entwässerung) gemäß § 43 HOAI.

1) **Kurze Beschreibung:**

LOS 1:

Technische Ausrüstung gemäß § 55 HOAI:

- Leistungsphase 2 gemäß § 55 HOAI, Technische Ausrüstung, Anlagegruppen 1-8 gemäß § 53 (2) HOAI.
- Leistungsphasen 3 bis 8 gemäß § 55 HOAI, Technische Ausrüstung, Anlagegruppen 1-8 gemäß § 53 (2) HOAI, als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen).
- Besondere Leistungen in allen Leistungsphasen, als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen).

Ingenieurbauwerke Entwässerung gemäß § 43 HOAI:

- Leistungsphase 2 gemäß § 43 HOAI Ingenieurbauwerke (Entwässerung).
- Leistungsphasen 3 bis 8 gemäß § 43 HOAI Ingenieurbauwerke (Entwässerung), als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen).

- Besondere Leistungen in allen Leistungsphasen, als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen).

2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

Hauptgegenstand: 71240000

3) **Menge oder Umfang:**

Gemäß Schwellenwertberechnung wird das Honorarvolumen auf ca. 730.000,- Euro für LOS 1 (Technische Ausrüstung und Entwässerung) inklusive Nebenkosten und ohne Umsatzsteuer geschätzt.

4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit: –**

5) **Zusätzliche Angaben zu den Losen:**

Die Bewerbung ist auf dies Los oder auf beide Lose möglich. Die Bewerbung muss jedoch pro Los erfolgen.

Los-Nr. 2

Bezeichnung: LOS 2: Freianlagenplanung gemäß § 39 HOAI.

1) **Kurze Beschreibung:**

LOS 2:

Freianlagen gemäß § 39 HOAI:

- Leistungsphase 2 gemäß § 39 HOAI, Freianlagenplanung.
- Leistungsphasen 3 bis 8 gemäß § 39 HOAI, Freianlagenplanung, als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen).
- Besondere Leistungen in allen Leistungsphasen, als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen).

2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

Hauptgegenstand: 71240000

3) **Menge oder Umfang:**

Gemäß Schwellenwertberechnung wird das Honorarvolumen auf ca. 210.000,- Euro für LOS 2 (Freianlagen) inklusive Nebenkosten und ohne Umsatzsteuer geschätzt.

4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit: –**

5) **Zusätzliche Angaben zu den Losen:**

Die Bewerbung ist auf dies Los oder auf beide Lose möglich. Die Bewerbung muss jedoch pro Los erfolgen.

Hamburg, den 16. Oktober 2014

Die Finanzbehörde

824

Öffentliche Ausschreibungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport – organisatorisch angebunden bei der Polizei – schreibt für das Landeskriminalamt folgende Lieferung/Leistung gemäß § 3 VOL/A im Wege der Öffentlichen Ausschreibung aus:

Auftragsgegenstand:
Lieferung eines Ionenchromatographen (IC)

Ausschreibungsnummer: **ÖA 168241/14**

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Vergabe nach Losen
und Anzahl der Lose: 1

Ansprechpartner zum
Ausschreibungsverfahren: Matthias Schulz

Ende der Angebotsfrist: 10. November 2014, 15.00 Uhr

Ende der Bindefrist: 31. Januar 2015, 18.00 Uhr

Ausführungsort: Hamburg

Ausführungsfrist: 2014

Nebenangebote: nicht zugelassen

geforderte
Sicherheitsleistungen keine

Für die Beurteilung der Eignung sind von allen Bietern mit dem Angebot folgende Erklärungen/Nachweise/Unterlagen einzureichen:

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit. Die Angaben werden gegebenenfalls von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung (GewO) überprüft.

- Erklärung zum Eintrag in ein Handelsregister/Gewerbe-
register.
- Referenzen aus den letzten drei Jahren
- Eigenerklärung Serviceleistungen

Die kompletten Ausschreibungsunterlagen können per E-Mail unter ausschreibungen@polizei.hamburg.de, Betreff: Abforderung der Vergabeunterlagen Ionenchromatograph, VT 213/ÖA 168241/14 oder unter der Adresse Behörde für Inneres und Sport, Polizei, Verwaltung und Technik VT 21/Zentrale Vergabestelle BIS, Carl-Cohn-Straße 39, 22297 Hamburg, abgefordert bzw. eingesehen werden.

Adresse für die Angebotsabgabe:

Behörde für Inneres und Sport, Polizei,
Verwaltung und Technik VT 112/Submissionsstelle,
Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg, bzw.
Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg.

Es ist nicht möglich Angebote elektronisch abzugeben.

Hamburg, den 20. Oktober 2014

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

825

Sonstige Mitteilungen

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 12 Absatz 1 VOB/A

DESY-Ausschreibungsnummer: C2065-14

a) Auftraggeber:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Absatz 1 VOB/A.

c) Elektronische Auftragsvergabe:

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden.

d) Art des Auftrags:

Einheitspreisvertrag

e) Ort der Ausführung:

Betriebsgelände Deutsches Elektronen-Synchrotron
DESY in Hamburg.

f) Art und Umfang der Leistung:

Herstellung, Lieferung und Montage einer selbsttragenden, wärmeisolierten Stahl-Glas-Pfosten-Riegel-Konstruktion, bestehend aus mehreren Elementen einschließlich Einselelementen und mit verschiedenen Neigungen, sowie Sonnenschutzanlagen.

Erbringung von Planungsleistungen – Werkplanung, Statik.

Gesamtfläche Fassade: ca. 360 m² (Schrägteil)

Gesamtfläche Dach: ca. 160 m² (Dachteil)

- g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn Planungsleistungen gefordert werden:** Siehe Buchstabe f)

- h) **Losweise Vergabe:** Entfällt

- i) **Ausführungsfristen für die Baumaßnahme:**

Mit der Ausführung ist zu beginnen am 17. März 2015.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen) am 25. April 2016.

- j) **Änderungsvorschläge oder Nebenangebote:**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

- k) **Anforderungen der Unterlagen und Einsichtnahme in weitere Unterlagen** unter Angabe der Ausschreibungsnummer C2065-14:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY,
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

- l) **Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der für die Unterlagen zu entrichten ist:** Entfällt

- m) **Bei Teilnahmeantrag:**

Anträge auf Teilnahme/Angabotsunterlagen können bis zum 18. November 2014 an die unter Buchstabe k) aufgeführte Anschrift gestellt werden. Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe werden bis zum 19. November 2014 versendet.

- n) **Frist für den Eingang der Angebote:**

Bis Montag, den 24. November 2014 um 13.30 Uhr im Gebäude 11 a, Zimmer 012, Kellergeschoss, DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg.

- o) **Anschrift:**

Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung

2020

Dienstag, den 28. Oktober 2014

Amtl. Anz. Nr. 84

DESY C2065-14**Angebotstermin: 24. November 2014,****Uhrzeit: 13.30 Uhr**

per Briefpost/Boten zu richten an:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY**Briefpost: Notkestraße 85, 22603 Hamburg**

oder durch persönliche Abgabe bis vor dem Eröffnungstermin einzureichen.

p) Sprache:

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Eröffnung:

Am Montag, dem 24. November 2014 um 13.30 Uhr im Gebäude 11 a, Zimmer 012, Kellergeschoss, DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg.

Bieter oder ihre Bevollmächtigten können bei der Eröffnung anwesend sein.

r) Geforderte Sicherheiten:

sind den Ausschreibungsbedingungen zu entnehmen.

s) Zahlungsbedingungen:

sind den Ausschreibungsbedingungen zu entnehmen.

t) Rechtsform einer Bietergemeinschaft:

Angabe der gesamtschuldnerisch haftenden Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Verlangte Nachweise bzw. Erklärungen:

Steuerabzugsverfahren bei Bauleistungen: Nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 ist der Auftraggeber verpflichtet, ab dem 1. Januar 2002 von jeder Zahlung 15 v.H. an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abzuführen, wenn der Auftragnehmer vor der Gegenleistung keine Freistellungsbescheinigung vorlegt. Im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit eines Bieters ist es daher notwendig, bei Angebotsabgabe spätestens jedoch bei Auftragserteilung eine Freistellungsbescheinigung vorzulegen oder die Gründe für die Nichtvorlage mitzuteilen.

Eignungsnachweise: Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärungen zur Eignung“ des Vergabehandbuches Bund vorzulegen. Auf Verlangen sind die entsprechenden Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 30.000,- Euro für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150a der GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern. Angebote ohne die verlangten Nachweise/Erklärungen können nicht berücksichtigt werden.

v) Zuschlagsfrist: 19. Dezember 2014**w) Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße wenden kann:**

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY, kaufmännisches Mitglied des Direktoriums.

Hamburg, den 20. Oktober 2014

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

826

Nachtragsverteilung

In dem aufgehobenen Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs GmbH & Co. Fleetinsel 1. Bürohaus KG**, Cremon 36, 20457 Hamburg, soll eine Nachtragsverteilung erfolgen. Dabei sind gemäß Schlussverzeichnis zum Aktenzeichen 65 a N 414/95, niedergelegt beim Amtsgericht Hamburg, Konkursgericht, einfache Konkursforderungen von 564.672,98 Euro zu berücksichtigen. Die bevorrechtigten Forderungen von 370.727,72 Euro sind befriedigt. Für die Nachtragsverteilung sind 370.848 Euro verfügbar.

Hamburg, den 23. Oktober 2014

Der vormalige Konkursverwalter

H.-J. Müller, Rechtsanwalt

827

Gläubigeraufruf

Der Verein **Vereinigung ehemaliger Schüler der Meisterschule für Klempner und Sanitärtechnik Hamburg e.V. von 1970** ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich beim Liquidator zu melden.

Hamburg, den 6. Oktober 2014

Der Liquidator

828

Gläubigeraufruf

Die Gesellschaft **Hans-Henning Schneiderei GmbH** mit Sitz in Hamburg ist aufgelöst worden. Die Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, sich bei ihr zu melden.

Hamburg, den 8. Oktober 2014

Die Liquidatorin

Emilia Schneiderei

829

Gläubigeraufruf

Der Verein **Hamburger Jugendpark Langenhorn e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 5066) mit Sitz in Hamburg ist aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Herr Günter Schwarz und Herr Wolfgang Engelmann bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei c/o Herr Günter Schwarz, Volkmannstraße 7, 21220 Seevetal, anzumelden.

Hamburg, den 9. Oktober 2014

Die Liquidatoren

Günter Schwarz

Wolfgang Engelmann

830